

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"

vom 12.12.2006

inkl. 1. Änderungssatzung vom 11.07.2017
inkl. 2. Änderungssatzung vom 25.09.2019
inkl. 3. Änderungssatzung vom 23.06.2020
inkl. 4. Änderungssatzung vom 29.06.2021
inkl. 5. Änderungssatzung vom 21.06.2022
inkl. 6. Änderungssatzung vom 13.12.2022
inkl. 7. Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Stadt Olfen betreibt an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagschule im Primarbereich als öffentliche Einrichtung. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Für die Inanspruchnahme der

außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Olfen Elternbeiträge auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2

Außerunterrichtliche Angebote

Zu den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule gehören:

1. der Offene Ganzttag (OGS)
2. andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule:
 - o Verlässliche Grundschule
 - o Frühbetreuung

§ 3

Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

(2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagschule. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.

(3) Die Anmeldung ist bis zum 15.03. eines Jahres bei der Stadt einzureichen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird.

(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf Grundlage der Aufnahmekriterien. Die Eltern müssen ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz nachweisen. Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen und werden anhand eines Punktesystems ermittelt.

(5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

(1) Ein Betreuungsvertrag kann bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

(2) Ein Kind kann vom Besuch der außerunterrichtlichen Angebote ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- a) das Kind nicht regelmäßig an der OGS teilnimmt,
- b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
- e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagschule.

§ 5

Elternbeitragspflicht

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden in der OGS 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Für die anderen Betreuungsformen werden 10 volle Monatsbeiträge erhoben; die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

-
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01. August um 3 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Für die Betreuung in den Ferien gelten gesonderte Regelungen.

(3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.

§ 7

Festsetzung und Berechnung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.

(4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen

eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(7) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

§ 8

Fälligkeit, Vollstreckung

(1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.

(2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung und die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags für die OGS entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle gewährt.

(2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt.

(3) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des

Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.

(4) Die Ermäßigung / Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- / Befreiungsgrundes der Stadt Olfen unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

1. Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags (OGS):

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
		Beitrag ab 01.08.2024	
Stufe 1	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 26.000 €	20,00 €	5,00 €
Stufe 3	bis 28.000 €	24,00 €	6,00 €
Stufe 4	bis 30.000 €	28,00 €	7,00 €
Stufe 5	bis 32.000 €	32,00 €	8,00 €
Stufe 6	bis 34.000 €	36,00 €	9,00 €
Stufe 7	bis 36.000 €	38,40 €	9,60 €
Stufe 8	bis 38.000 €	40,00 €	10,00 €
Stufe 9	bis 40.000 €	44,80 €	11,20 €
Stufe 10	bis 42.000 €	49,60 €	12,40 €
Stufe 11	bis 44.000 €	51,20 €	12,80 €
Stufe 12	bis 46.000 €	52,80 €	13,20 €
Stufe 13	bis 48.000 €	54,40 €	13,60 €
Stufe 14	bis 50.000 €	56,00 €	14,00 €
Stufe 15	bis 52.000 €	64,00 €	16,00 €
Stufe 16	bis 54.000 €	65,60 €	16,40 €
Stufe 17	bis 56.000 €	67,20 €	16,80 €
Stufe 18	bis 58.000 €	68,80 €	17,20 €
Stufe 19	bis 60.000 €	70,40 €	17,60 €
Stufe 20	bis 62.000 €	72,00 €	18,00 €
Stufe 21	bis 64.000 €	80,00 €	20,00 €
Stufe 22	bis 66.000 €	81,60 €	20,40 €
Stufe 23	bis 68.000 €	83,20 €	20,80 €
Stufe 24	bis 70.000 €	84,80 €	21,20 €
Stufe 25	bis 72.000 €	86,40 €	21,60 €
Stufe 26	bis 74.000 €	88,00 €	22,00 €
Stufe 27	bis 76.000 €	90,00 €	22,50 €
Stufe 28	bis 78.000 €	92,00 €	23,00 €
Stufe 29	bis 80.000 €	95,20 €	23,80 €
Stufe 30	bis 85.000 €	100,00 €	25,00 €
Stufe 31	bis 90.000 €	103,60 €	25,90 €
Stufe 32	bis 100.000 €	112,00 €	28,00 €
Stufe 33	bis 120.000 €	120,00 €	30,00 €
Stufe 34	über 120.000 €	124,00 €	31,00 €

*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 75 % ermäßigt.

2. Elternbeitrag für den Besuch der anderen Betreuungsformen an der Offenen Ganztagschule:

2.1 Verlässliche Grundschule

Der Monatsbeitrag für die Verlässliche Grundschule beträgt 40,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

2.2 Frühbetreuung

Der Monatsbeitrag für die Frühbetreuung beträgt 20,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Berechnung des Elternbeitrags für die Offene Ganztagschule und andere Betreuungsangebote

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr

zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.